

I. Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Geschäftsbeziehungen der Zikun Fahrzeugbau GmbH und der Zikun Firetrucks GmbH („Verkäufer“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen („Käufer“).
2. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Erst die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Verkäufer kann dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ihm annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich exklusiv der jeweils gültigen Umsatzsteuer und EXW Riegel (Incoterms 2000), d.h. ausschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, etwaiger Versicherung oder Gebühren für technische Abnahme und Erstellung von TÜV oder ähnlichen im Zusammenhang mit der Zulassung des Fahrzeugs erforderlichen Gutachten.
2. Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss, kann der Verkäufer den Preis bis zu dem am Tag der Auslieferung geltenden Listenpreis (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts) anpassen. Erhöht sich der Preis um mehr als 5 %, kann sich der Käufer von dem Kaufvertrag lösen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Falls nicht anders vereinbart oder in den Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass der Verkäufer am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
Der Käufer kommt ohne weiteres 14 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug. Dem Käufer stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel oder etwaige andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Bei Zahlung in Wechseln oder Raten wird, falls der Käufer auch nach einer Mahnung mit angemessener Fristsetzung zur Leistungserbringung den angemahnten Betrag nicht zahlt, der gesamte, noch nicht bezahlte Restbetrag zur Zahlung fällig.
3. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder die eigene Leistung zurückbehalten, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Vom Verkäufer gelieferte Waren verbleiben in dessen Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer zustehenden Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer, insbesondere bis der Käufer den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).
2. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Die Abtretung wird von dem Verkäufer angenommen. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ihn abgetretenen

Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Verkäufer von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und dem Verkäufer die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.


5. Bei vertragswidrigen Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen.
6. Wird die Vorbehaltware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Der Verkäufer erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Fakturenwert) zum Wert der neuen Sache. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Käufer dem Verkäufer das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von dem Verkäufer gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der neuen Sache.
7. Der Käufer verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Verkäufers unentgeltlich. Wird die Vorbehaltware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die gemäß Absatz 4 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltware.

V. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Lieferung erfolgt in jedem Fall EXW Riegel gemäß Incoterms 2000.
2. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, sind Lieferfristen stets unverbindlich.
Die Einhaltung von Lieferfristen durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und sich nicht absehen lässt, dass er seine Leistung innerhalb angemessener Frist – spätestens innerhalb von 2 Monaten – erbringen kann, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Verkäufer behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit dadurch der Liefergegenstand und sein Aussehen nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
5. Nutzlast- und sonstige Abweichungen gegenüber dem Angebot, dem Kaufvertrag oder Bestätigungsschreiben sind im handelsüblichen Rahmen zulässig.

VI. Abnahme, Verzug des Käufers mit ihm obliegenden Leistungen

1. Ist der Käufer zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb einer Woche nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Verkäufer erfolgen. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder wegen Nichterfüllung einen

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Zikun Fahrzeugbau GmbH und der Zikun Firetrucks GmbH		Version: 2.0		
Autor / Quelle:	Birgit Huber	Am:26.06.2017	Stand:27.06.2017	
Freigabe:		Am:	Seite: 2 von 2	

pauschalen Schadenersatz in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme geltend zu machen. Tritt der Käufer zurück, ist er berechtigt, mindestens 20 % des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern. Beiden Vertragsparteien bleibt jeweils der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

VII. Gewährleistung / Garantie

1. Erweisen sich die Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers als mangelhaft, so ist dieser verpflichtet, die Mängel nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
3. Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist der Verkäufer berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an den Käufer abzutreten. In diesem Fall kann der Verkäufer erst dann auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, wenn der Käufer die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt –außer bei Arglist und vorbehaltlich Ziff. VIII.6. – ein Jahr und beginnt ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
5. Von den Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich werden, trägt der Verkäufer nur Lohn-, Material- u. Frachtkosten, nicht jedoch etwaige Abschleppkosten.
6. Bei der Lieferung gebrauchter Fahrzeuge oder Teile stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte wegen Sachmängeln zu.
7. Soweit der Verkäufer ausdrücklich eine Garantie übernommen hat, erstreckt sich diese nicht auf Schäden, die durch äußere Gewalteinwirkung, unsachgemäße Benutzung, Aufbewahrung oder Pflege des Liefergegenstandes verursacht werden. Normale Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen begründen ebenfalls keine Garantiesprüche.

VIII. Haftung

1. Für eine vom Verkäufer zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet er nur, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden

- Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Soweit dem Verkäufer kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet er nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
 3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
 4. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
 5. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer oder Führungsgehilfen des Verkäufers.
 6. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

IX. Zurückbehaltungsrecht

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitiger Vereinbarungen steht dem Verkäufer bis zur Befriedigung aller seiner fälligen Ansprüche gegen den Käufer aus der bestehenden Geschäftsverbindung das Zurückbehaltungsrecht an allen gegenüber dem Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu.

X. Auskünfte und technische Beratung

Die Auskünfte und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, der Verkäufer hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Käufers geeignet ist, hat dieser in eigenen Testreihen zu untersuchen. Die Auskünfte und Informationen des Verkäufers stellen auch keine Beschaffenheitszusage für dessen Produkte dar.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des auf diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Bezug nehmenden Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand dieses Vertrages unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien D-79359 Riegel.
3. Gerichtsstand ist Freiburg i.Br. Der Verkäufer ist daneben berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen.
4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.